

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hardware, Software und Dienstleistungen („Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen“)

(Version: 01.12.2025)

Diese Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Bereitstellung von Hardware, Software (außer Software-as-a-Service) und Dienstleistungen zusätzlich zu (i) dem Vertragsformular und (ii) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen und haben im Falle von Konflikten Vorrang.

0. Definitionen

Zusätzlich zu den Definitionen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- 0.1. „Erste produktive Nutzung“ ist das Datum, an dem die Vertragsleistung zum ersten Mal für eigene Geschäftszwecke des Kunden (d.h. für den Krankenhausbetrieb) außerhalb der mit Siemens Healthineers vereinbarten Abnahmetests genutzt wird (d.h. bei Software die erste Verarbeitung von Live-Daten durch die Software).
- 0.2. „Hardware“ ist jedes materielle Produkt (z. B. Computer-Hardware, Geräte-Hardware, Ersatzteile), das in dem Vertragsformular angegeben ist.
- 0.3. „Hardware von Drittanbietern“ bezeichnet Hardware, die von einem Dritten, der kein Verbundenes Unternehmen ist, hergestellt wurde.
- 0.4. „Mangel“ bezeichnet (i) bei Hardware jeden Material- oder Verarbeitungsfehler oder jede Nichtübereinstimmung mit der Spezifikation; (ii) bei Software jede wesentliche Nichterfüllung der Spezifikation oder einer Leistungsbeschreibung; und (iii) für Dienstleistungen jedes Versäumnis, die Dienste auf professionelle, kompetente und geschäftsmäßige Weise und gegebenenfalls im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zu erbringen. Inbegriffen sind auch Rechtsmängel, soweit es sich nicht um die Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten handelt.
- 0.5. „Service-Software“ ist optionale Software, die auf den Vertragsleistungen vorinstalliert ist, zugriffsgeschützt ist und den Betrieb und die Wartung der Vertragsleistungen unterstützt. Die für die Wartung technisch erforderlichen Funktionen der Service-Software werden dem Kunden auf der Grundlage gesonderter Verträge zur Verfügung gestellt, für die gegebenenfalls eine Gebühr zu entrichten ist.
- 0.6. „Software“ bezeichnet Software im Objektcode, die (i) im Vertragsformular angegeben ist und/oder (ii) auf einer Hardware vorinstalliert oder eingebettet ist (einschließlich Firmware und Betriebssysteme), mit Ausnahme von Service-Software und Add-on-Software, die immer im Vertragsformular angegeben werden müssen. Die Software umfasst die Nutzerdokumentation und alle Updates, Upgrades und/oder neuen Versionen, die von Siemens Healthineers im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden. Falls zutreffend, umfasst die Software auch jede zusätzliche Backend-Anwendung, die in die Software integriert ist und von Siemens Healthineers betrieben wird.
- 0.7. „Software von Drittanbietern“ bezeichnet Software, die von einem Dritten, der kein Verbundenes Unternehmen ist, entwickelt wurde.
- 0.8. „Varian-Hardware“ bezeichnet Hardware, die unter der Marke Varian vertrieben wird, sowie Hardware von Drittanbietern, die mit dieser verbunden ist.
- 0.9. „Wesentlicher Mangel“ ist ein Mangel, der den Betrieb der Vertragsleistungen erheblich beeinträchtigt.
- 0.10. „Zusatzsoftware“ bezeichnet optionale Software, die auf den Vertragsleistungen vorinstalliert ist, zugriffsgeschützt ist,

zusätzliche Funktionalitäten ermöglicht und dem Kunden von Siemens Healthineers auf der Grundlage gesonderter Verträge zur Verfügung gestellt wird, für die gegebenenfalls eine Gebühr zu entrichten ist.

1. Lieferung, Gefahrenübergang und Eigentum

- 1.1. Siemens Healthineers erbringt die Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertragsformulars.
- 1.2. Siemens Healthineers ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn dies zumutbar ist (z.B. bei separaten Vertragsleistungen). Teillieferungen werden wie erbracht in Rechnung gestellt und gelten hinsichtlich des Gefahrenübergangs und ggf. der Installation und Abnahme als selbständige Lieferungen.
- 1.3. Nimmt der Kunde die Lieferung einer Vertragsleistung zu verbindlichen Lieferterminen nicht an und/oder verschiebt er die Lieferung der Vertragsleistung, so gilt die Lieferung der Vertragsleistung zu den verbindlichen Lieferterminen als erfolgt, es sei denn, die Nichterfüllung oder Verschiebung durch den Kunden ist auf die Nichterfüllung des Vertrages durch Siemens Healthineers zurückzuführen. Siemens Healthineers lagert und versichert die Vertragsleistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden bis die Lieferung erfolgt und die Zahlung für die Vertragsleistung fällig wird.
- 1.4. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Vertragsleistungen geht mit der (fiktiven) Lieferung auf den Kunden über.
- 1.5. Das Eigentum an der Hardware geht auf den Kunden über, sobald Siemens Healthineers die vollständige Zahlung für die Hardware erhalten hat; vor diesem Zeitpunkt darf der Kunde die Hardware nicht weiterverkaufen, übertragen, verpfänden oder ein Sicherungsrecht an ihr einräumen.
- 1.6. Dem Kunden werden keine Rechte oder Lizenzen an Service- oder Zusatzsoftware gewährt, selbst wenn diese auf der Hardware vorinstalliert ist, es sei denn, es ist in dem Vertragsformular anders angegeben.

2. Abnahme

- 2.1. Nach Fertigstellung vereinbarter abnahmepflichtiger Leistungen, wie z.B. Hardware-Installationsdienstleistungen oder Software-Implementierungsdienstleistungen, wird Siemens Healthineers den ordnungsgemäßen Betrieb der Vertragsleistungen durch die Durchführung des Abnahmeverfahrens von Siemens Healthineers nachweisen und/oder der Kunde wird ggf. die Abnahmeprüfung innerhalb des vereinbarten Testzeitraums durchführen.
- 2.2. Die Abnahme erfolgt zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) Unterzeichnung des Abnahmeformulars von Siemens Healthineers bzw. des Lieferscheins, wenn keine gesonderte Abnahme vereinbart wurde, durch den Kunden, oder (ii) 14 Tage nach Abschluss des Abnahmeverfahrens von Siemens Healthineers bzw. der vereinbarten Testphase, sofern Siemens Healthineers innerhalb dieses Zeitraums keine schriftliche Mitteilung des Kunden über einen wesentlichen Mangel erhalten hat, oder (iii) erste produktive Nutzung, oder (iv) nach 3 Monaten (bzw. bei Varian-Hardware 6 Monaten) ab Lieferung, wenn sich die Installation verzögert und diese Verzögerung nicht auf ein Verschulden von Siemens Healthineers zurückzuführen ist.

2.3. Werden bei der Abnahme oder der Abnahmeprüfung nach Ziffer 2.1 wesentliche Mängel festgestellt oder innerhalb von 14 Tagen nach Ziffer 2.2 (ii) gerügt, wird Siemens Healthineers diese wesentlichen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Gegebenenfalls beginnt der Testzeitraum mit der Mitteilung von Siemens Healthineers, dass der wesentliche Mangel behoben ist, und der Kunde hat mindestens 10 Tage Zeit, die Korrekturen zu prüfen. Die Abnahme erfolgt wie in Abschnitt 2.2 beschrieben. Mängel, die keinen wesentlichen Mangel darstellen, stehen der Abnahme nicht entgegen, werden aber von den Vertragspartnern dokumentiert und von Siemens Healthineers innerhalb einer angemessenen Frist behoben.

3. Verzug

3.1. Kommt Siemens Healthineers mit der Einhaltung eines verbindlichen Termins in Verzug, so ist ein etwaiger Schadenersatz des Kunden für den Verzugschaden auf insgesamt 5 % des vom Kunden nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelts für die wegen des Verzugs nicht nutzbaren Lieferungen oder Teile davon begrenzt, wenn es sich um eine einmalige Zahlung handelt, oder auf insgesamt 5 % des vom Kunden in den ersten 12 Monaten nach dem verbindlichen Termin zu zahlenden Entgelts für die wegen des Verzugs nicht nutzbaren Vertragsleistungen oder Teilen davon, wenn es sich um ein wiederkehrendes Entgelt handelt.

3.2. Weitere und andere Ansprüche und Rechte wegen Verzuges als die in dieser Ziffer 3 beschriebenen bestehen nicht, sofern nicht aufgrund zwingendem Recht z.B. in Fällen des Vorsatzes, der krass groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn Siemens Healthineers die Verzögerung zu vertreten hat und eine Teillieferung für den Kunden nicht zumutbar ist.

4. Gewährleistung (Mängelhaftung)

4.1. Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 4.6, gewährleistet Siemens Healthineers, dass die Vertragsleistungen (i) im Falle einer befristeten Lizenz während der Lizenzlaufzeit und (ii) in allen anderen Fällen zum Zeitpunkt der Lieferung oder, falls zutreffend, zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Mängeln sind. Die endmontierte Hardware gilt als neu, obwohl sie bestimmte gebrauchte, nachbearbeitete oder überholte Teile und Komponenten (z.B. Leiterplatten) enthalten kann, die den geltenden Leistungs- und Zuverlässigkeitsspezifikationen und -kontrollen entsprechen.

4.2. Der Kunde hat die Vertragsleistungen unverzüglich nach Lieferung oder gegebenenfalls bei der Abnahme zu prüfen und Siemens Healthineers Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Außer im Falle einer befristeten Lizenz sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen, wenn der Kunde dies unterlassen hat.

4.3. Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung nach Ziffer 4.1 wird Siemens Healthineers die Mängel beseitigen, vorausgesetzt, der Kunde hat Siemens Healthineers die Mängel unverzüglich angezeigt.

4.4. Führt Siemens Healthineers eine Verbesserung oder einen Austausch durch und steht nicht fest, dass eine Gewährleistungspflichtverletzung vorlag, so hat der Kunde Siemens Healthineers die Kosten nach den jeweils gültigen Sätzen von Siemens Healthineers zu zahlen.

4.5. Innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mitteilung des Kunden und nach billigem Ermessen von Siemens Healthineers behebt Siemens Healthineers Mängel entweder durch (i) Reparatur, (ii) Austausch, (iii) Verbesserung auf sonstige Weise, (iv) Lieferung von Hotfixes, Updates oder Upgrades, (v) Bereitstellung einer für den Kunden zumutbaren Umgehungslösung, (vi) Anweisungen an den Kunden, wie der Mangel zu beheben ist oder (vii) andere für den Kunden zumutbare Mittel.

4.6. Siemens Healthineers hat keine Verpflichtungen nach diesem Abschnitt 4 im Falle von (i) geringfügigen Mängeln, die die

Nutzung der Vertragsleistung nicht beeinträchtigen, (ii) unerheblichen Abweichungen der Vertragsleistungen von der Spezifikation bzw. der Leistungsbeschreibung, (iii) nicht reproduzierbaren Mängeln, (iv) normaler Abnutzung der Hardware, (v) Mängeln, die durch die Nutzung der Vertragsleistung durch den Kunden in Kombination mit anderer Software, Technologie, Geräten oder Gegenständen verursacht werden, die nicht von Siemens Healthineers zur Nutzung mit der Vertragsleistung bereitgestellt oder schriftlich genehmigt wurden, (vi) Mängel, die durch Änderungen an der Vertragsleistung, Wartungs- oder Reparaturarbeiten verursacht wurden, die nicht von Siemens Healthineers durchgeführt wurden, (vii) Nutzung der Vertragsleistung durch den Kunden in einer Weise, die nicht mit der Nutzerdokumentation übereinstimmt, (viii) Mängel, die, aus der Anpassung an die spezifischen Anforderungen des Kunden resultieren, (ix) Nutzung einer Vertragsleistung durch den Kunden, bei dem es sich nicht um das aktuellste Update, Upgrade oder eine neue Version handelt, und wenn der Mangel durch die Nutzung eines solchen Updates, Upgrades oder einer neuen Version vermieden worden wäre, oder (x) Mängel, die dem Kunden aus anderen Gründen zuzurechnen sind.

4.7. Trotz der Sicherheitsbemühungen von Siemens Healthineers übernimmt Siemens Healthineers keine Gewähr dafür, dass die Vertragsleistungen frei von Sicherheitslücken sind, die ausgenutzt werden können, um eine Vertragsleistung durch unberechtigten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung, Änderung von Informationen und/oder Leistungsverweigerung zu beeinträchtigen. Die Bereitstellung von Patches durch Siemens Healthineers gemäß Ziffer 6 ist das einzige Rechtsmittel des Kunden in Bezug auf solche Sicherheitslücken.

4.8. Die vorstehenden Ziffern regeln die gesamte Haftung und Gewährleistung von Siemens Healthineers für Mängel. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Verbrauchergewährleistungsgesetzes sind ausgeschlossen, sofern nicht aufgrund von zwingendem Recht gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4.9. Im Falle einer befristeten Lizenz entspricht die Gewährleistungsfrist der Laufzeit der Lizenzlaufzeit. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 90 Tage, sofern im Vertragsformular nichts anderes vereinbart wurde. In allen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab (i) dem Datum der Lieferung oder (ii) dem Datum der Abnahme, wenn die Vertragsleistungen abnahmepflichtig sind, in jedem Fall aber nicht mehr als 15 Monate (bzw. für Varian-Hardware 18 Monate) ab dem Datum der Lieferung oder (iii) dem Datum, an dem die Dienstleistungen abgeschlossen sind.

4.10. Siemens Healthineers kann alle abtretbaren Garantien von Lieferanten von Hardware oder Software von Drittanbietern weitergeben, die die in dieser Ziffer 4 festgelegten Gewährleistungsverpflichtungen für die betreffende Hardware oder Software von Drittanbietern ersetzen. Siemens Healthineers unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um den Kunden während der Garantiezeit eines Lieferanten zu unterstützen, indem es Probleme auswertet und sich mit diesen Lieferanten bei Problemen abstimmt, die auf Ausfälle der entsprechenden Hardware oder Software von Drittanbietern hinweisen. Alternativ kann sich der Kunde direkt an die Lieferanten wenden, um Unterstützung gemäß den Garantiebedingungen der Lieferanten zu erhalten.

5. Ersatzteile

5.1. Siemens Healthineers kann auch überholte oder modifizierte Ersatzteile bereitstellen oder verwenden, sofern dies gesetzlich zulässig ist und die Ersatzteile den geltenden Leistungs- und Zuverlässigkeitsspezifikationen und -kontrollen entsprechen.

5.2. Wenn auf dem Lieferschein eines Ersatzteils vermerkt ist, dass dieses Ersatzteil theoretisch aufgearbeitet werden kann und dem Rückgabeprogramm unterliegt, kann der Kunde dieses Ersatzteil unter den folgenden Voraussetzungen zurückgeben und eine Gutschrift erhalten:

- (i) Das Ersatzteil wurde von Siemens Healthineers erworben und unterliegt keiner Ersatzverpflichtung von Siemens Healthineers, z.B. einer Gewährleistungspflicht,
 - (ii) Der Kunde überträgt Siemens Healthineers das uneingeschränkte und unentgeltliche Eigentum an dem deinstallierten Ersatzteil,
 - (iii) Der Kunde sendet das betreffende Teil so zurück, dass es innerhalb von 7 Tagen nach der Lieferung des Ersatzteils am vorgesehenen Ort eintrifft, und
 - (iv) das betreffende Ersatzteil kann tatsächlich aufgearbeitet werden.
- 5.3. Auf dem Lieferschein des Ersatzteils ist auch vermerkt, wohin das nicht eingebaute Ersatzteil zu senden ist und welcher Betrag gutgeschrieben wird. Siemens Healthineers wird dem Kunden in jedem Einzelfall nach Prüfung der Voraussetzungen mitteilen, ob eine Gutschrift erteilt werden kann.
- 6. Lieferbare Version und Patches**
- 6.1. Für Software gilt dieser Ziffer 6 für die Bereitstellung von Updates, die eine Behebung einer Sicherheitslücke enthalten, die ausgenutzt werden kann, um eine Vertragsleistung durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung, Änderung von Informationen und/oder Dienstverweigerung zu beeinträchtigen („Patch“).
- 6.2. Siemens Healthineers wird Patches während der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart wurde, bis zum Zeitpunkt des Endes des Supports (gemäß Ziffer 7), oder wenn der folgende Zeitpunkt früher eintritt, bis 10 Jahre nach Lieferung der betreffenden Vertragsleistung, zur Verfügung stellen, vorausgesetzt, (i) dass die Bereitstellung von Patches schriftlich vereinbart wurde (z.B. in einem Software-Supportvertrag oder einer Spezifikation), (ii) dass Siemens Healthineers Kenntnis von einer Schwachstelle erlangt, von der nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass sie ausgenutzt wird und zu einer Beeinträchtigung des sicheren Betriebs der Vertragsleistung führt, (iii) die Version der Vertragsleistung beim Kunden ist die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellste (Vor-) Version, und (iv) im Falle von Software von Drittanbietern hat der Anbieter der Software von Drittanbietern einen entsprechenden Patch an Siemens Healthineers herausgegeben (ohne dass Siemens Healthineers für die Verfügbarkeit von Patches für Software von Drittanbietern verantwortlich ist).
- 6.3. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird Siemens Healthineers Patches innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung stellen, wobei alle erforderlichen Tests und Validierungen durch Siemens Healthineers berücksichtigt werden, und, im Falle von Software von Drittanbietern, nachdem solche Patches von den Lizenzgebern von Siemens Healthineers zur Verfügung gestellt wurden. Abhängig von der Schwere der Sicherheitslücke kann Siemens Healthineers beschließen, einen Patch im Rahmen der nächsten Routine-Updates bereitzustellen.
- 6.4. Wenn ein Patch vor Ort von Siemens Healthineers installiert werden muss, kann Siemens Healthineers dem Kunden die durch die Installation entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Eine zusätzliche Installationsgebühr fällt nicht an, wenn der Patch im Rahmen eines Remote-Online-Service-Angebots von Siemens Healthineers installiert oder vom Kunden über ein Online-Kundenportal von Siemens Healthineers heruntergeladen wird. Für den Zugriff auf Patches, die über ein Online-Kundenportal zum Download zur Verfügung gestellt werden, hat sich der Kunde für die Dauer der Nutzung der Vertragsleistung bei diesem Online-Kundenportal zu registrieren und die Registrierung aufrechtzuerhalten und die Patches gemäß den jeweiligen Installationsanweisungen von Siemens Healthineers zu installieren.
- 6.5. Da sich Cyber-Bedrohungen ständig weiterentwickeln, empfiehlt Siemens Healthineers dem Kunden dringend, alle Patches rechtzeitig und ohne unangemessene Verzögerung aufzuspielen und die neueste Version einer Vertragsleistung und eines Sicherheitsangebots in Übereinstimmung mit den

Anweisungen von Siemens Healthineers zu verwenden. Dies kann beinhalten, dass der Kunde relevante zusätzliche oder neue Produkte oder Angebote erwirbt, wie z.B. Upgrades von Hardware und Software, wenn dies erforderlich ist, z.B. wenn die vom Kunden verwendete Version der Vertragsleistung das Ende des Supports erreicht hat (wie in Ziffer 7 beschrieben).

7. End-of-Support

Soweit nichts anders vereinbart, gewährleistet Siemens Healthineers nicht die jederzeitige Verfügbarkeit aller Ersatzteile, Dienstleistungen, Updates, Upgrades, Helpdesks oder sonstiger Unterstützung im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen. Siemens Healthineers kann allgemein oder im Einzelfall ankündigen, dass Siemens Healthineers bestimmte Dienstleistungen, Ersatzteile, die Pflege/den Support einer bestimmten Softwareversion oder die Bereitstellung einer bestimmten Dienstleistungsoption oder -funktion nicht mehr anbieten wird. In diesem Fall wird Siemens Healthineers den Kunden in Bezug auf Reparatur, Wartung, Softwarepflege, Ersatzteillieferung oder Inbetriebnahme mindestens 12 Monate (bzw. 18 Monate für Varian-Hardware) im Voraus, in Bezug auf jede andere Dienstleistung mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich informieren. Siemens Healthineers ist in den vorgenannten Fällen berechtigt, die vorgenannten Informationsfristen ausnahmsweise angemessen zu verkürzen, wenn ein früheres Ende der Zurverfügungstellung der betroffenen Vertragsleistungen erforderlich ist: aus zwingenden gesetzlichen Gründen, wenn die betroffenen Komponenten oder deren Fertigung veraltet sind oder um die erforderliche IT-Sicherheit sicherzustellen.

In diesem Fall ist Siemens Healthineers berechtigt, die zu erbringenden und von „End of Support“ betroffenen Leistungen mit Wirkung zum End-of-Support Zeitpunkt unter Beachtung der oben genannten Frist zu beenden, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden nicht völlig unzumutbar erscheint. Im Fall der Beendigung von einzelnen Leistungen wird der Preis um den der Reduzierung der Leistungspflichten von Siemens Healthineers entsprechenden Betrag herabgesetzt. Sollte der Kunde die Änderung nicht wünschen, steht ihm das Recht zur Kündigung zu. Die Kündigung hat schriftlich spätestens zwei Wochen nach Zugang der End-of-Support Mitteilung mit Wirkung zum End-of-Support Zeitpunkt zu erfolgen.

8. Strahlungsemitternde Vertragsleistungen

Bestellt der Kunde radioaktive oder strahlungsemitternde Vertragsleistungen oder Dienstleistungen für Vertragsleistungen, fordert er Siemens Healthineers hiermit auf und ermächtigt sie, radioaktive oder strahlungsemitternde Hardware zu verwenden. Der Kunde wird die Genehmigung für die Installation solcher Hardware bei der zuständigen örtlichen und/oder staatlichen Strahlenschutzbehörde beantragen und einholen und Siemens Healthineers auf Anfrage eine Kopie des Zustimmungsf formulars zur Verfügung stellen.

9. Weiterverkauf von Vertragsleistungen

Wenn der Kunde eine Vertragsleistung innerhalb von 10 Jahren nach der Lieferung weiterverkauft oder anderweitig überträgt, muss der Kunde in der Lage sein, den neuen Eigentümer, an den der Kunde die Vertragsleistung direkt geliefert hat, mindestens für diesen Zeitraum zu identifizieren und dem neuen Eigentümer eine entsprechende Verpflichtung für den verbleibenden Zeitraum im Falle eines weiteren Weiterverkaufs oder einer Übertragung aufzuerlegen.

10. Rücksendung von Vertragsleistungen

Der Kunde stellt sicher, dass Personenbezogene Daten vor Rückgabe an Siemens Healthineers aus den Vertragsleistungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen vollständig und endgültig gelöscht werden.